Forschen und Forschung in Kontexten des Alter(n)s

Buchreihe
Theorie, Forschung und Praxis
der Sozialen Arbeit

herausgegeben von der
Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA)

Prof. Dr. Kathrin Aghamiri
Prof. Dr. Stefan Borrmann
Prof. Dr. Miriam Burzlaff
Prof. Dr. Julia Franz
Prof. Dr. Anne van Rießen
Prof. Dr. Christian Spatscheck
Prof. Dr. Claudia Steckelberg

Band 29

Eva Maria Löffler
Christian Bleck
Harald Rüßler (Hrsg.)

Forschen und Forschung in Kontexten des Alter(n)s

Ausblicke und Konsequenzen für die Soziale Arbeit

Verlag Barbara Budrich
Opladen • Berlin • Toronto 2025

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Gedruckt auf FSC®-zertifiziertem Papier, CO_2-kompensierte Produktion. Mehr Informationen unter https://budrich.de/nachhaltigkeit/. Printed in Europe.

© 2025 Dieses Werk ist beim Verlag Barbara Budrich GmbH erschienen und steht unter der Creative Commons Lizenz Attribution 4.0 International (CC BY 4.0): https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/
Diese Lizenz erlaubt die Verbreitung, Speicherung, Vervielfältigung und Bearbeitung unter Angabe der Urheber*innen, Rechte, Änderungen und verwendeten Lizenz.
Stauffenbergstr. 7 | D-51379 Leverkusen | info@budrich.de | www.budrich.de

Die Verwendung von Materialien Dritter in diesem Buch bedeutet nicht, dass diese ebenfalls der genannten Creative-Commons-Lizenz unterliegen. Steht das verwendete Material nicht unter der genannten Creative-Commons-Lizenz und ist die betreffende Handlung gesetzlich nicht gestattet, ist die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers für die Weiterverwendung einzuholen. In dem vorliegenden Werk verwendete Marken, Unternehmensnamen, allgemein beschreibende Bezeichnungen etc. dürfen nicht frei genutzt werden. Die Rechte des jeweiligen Rechteinhabers müssen beachtet werden, und die Nutzung unterliegt den Regeln des Markenrechts, auch ohne gesonderten Hinweis.

Dieses Buch steht im Open-Access-Bereich der Verlagsseite zum kostenlosen Download bereit (https://doi.org/10.3224/84743157).
Eine kostenpflichtige Druckversion (Print on Demand) kann über den Verlag bezogen werden. Die Seitenzahlen in der Druck- und Onlineversion sind identisch.

ISBN	978-3-8474-3157-2 (Paperback)
eISBN	978-3-8474-3297-5 (PDF)
DOI	10.3224/84743157

Druck: Libri Plureos, Hamburg
Umschlaggestaltung: Bettina Lehfeldt, Kleinmachnow – www.lehfeldtgraphic.de
Satz: Linda Kutzki, Berlin – www.textsalz.de
Lektorat: Dr. Andrea Lassalle, Berlin – andrealassalle.de

Inhalt

Vorwort 5

Einleitung

Forschen und Forschung in Kontexten des Alter(n)s mit Reflexionen für die Soziale Arbeit: eine Hinführung 9
Eva Maria Löffler, Christian Bleck und Harald Rüßler

I. Erkenntnisse zum Forschen sowie zum Forschungsprozess

Sozialraumentwicklung als Forschungsweise für Forschungen in Kontexten des Alter(n)s ... 21
Monika Alisch und Wolfgang Stadel

Das Hilfepaarinterview als Erhebungsinstrument in Kontexten des Alter(n)s 34
Marlene Jänsch

Digital Storytelling im institutionalisierten Wohnen der Altenhilfe – Reflexionen zum Forschungsprojekt „Raum für meine (digitale) Geschichte“ 48
Robert Rempel

Sprechen und Schweigen über sexualisierte Gewalt – Reflexionen zum Umgang mit tabuisierten Themen im Forschungsprozess mit älteren Menschen 64
Franziska Weiser

II. Erkenntnisse der Forschung

PROFESSIONSBEZOGENE FORSCHUNG

Das Wissen Sozialer Arbeit in Kontexten des Alter(n)s. Ein Blick auf die Wissensverwendung in unterschiedlichen Arbeitsfeldern 79
Eva Maria Löffler

Deutungsmuster des ‚Alters‘ in Handlungsfeldern der Sozialen Altenarbeit 95
Marina Vukoman

Alltagsrassismus – (K)ein Thema in den Kontexten des Alter(n)s?! Ein Beitrag zur Professionalisierung Sozialer Arbeit 109
Monique Ritter und Marlene Jänsch

Zum professionellen Selbstverständnis Sozialer Arbeit in der stationären Langzeitpflege: Reflexion von Funktion und Position 123
Kathrin Bieler, Christian Bleck, Susanne Frewer-Graumann und Yvonne Behrens

„Wer bin ich denn, dass ich hier den Schlüssel umdrehen kann?" – Reflexion professionstheoretischer Handlungsansätze sozialer Altenarbeit in stationären Altenhilfeeinrichtungen im Zuge der Corona-Pandemie 137
Yvonne Rubin

ADRESSAT:INNENBEZOGENE FORSCHUNG

Ist Angehörigenpflege (noch) genderkonstruiert? Männer vereinbaren Pflege und Beruf ... 155
Erna Dosch

Distance Caregiving – Vom Sorgen aus der Ferne und den Konsequenzen für die Soziale Arbeit 168
Stefanie Engler

Sexualität im Pflegeheim – Einblicke in ein stigmatisiertes und tabuisiertes Forschungs- und Handlungsfeld Sozialer Arbeit 182
Julia Steinfort und Birgitta Sträter

Die Relevanz digitaler Medien für Kommunikation und Teilhabe im höheren und hohen Alter in sozialräumlichen Kontexten 194
Tjard de Vries, Ines Himmelsbach und Michael Doh

ORGANISATIONSBEZOGENE FORSCHUNG

Organisation der Altenhilfe nach § 71 SGB XII und die Bedeutung der Sozialen Arbeit: Erkenntnisse aus einem gerontologischen Gutachten mit dem Fokus auf Einzelleistungen ... 209
Christian Bleck, Cornelia Kricheldorff und Stefanie Engler

Organisationsformen Sozialer Arbeit in Seniorenbüros: Ergebnisse einer Evaluationsstudie in NRW 223
Markus Kühnel

Ausblicke und Konsequenzen

Ausblicke und Konsequenzen für die Soziale Arbeit aus der Forschung in Kontexten des Alter(n)s: eine Synopse 241
Christian Bleck, Eva Maria Löffler und Harald Rüßler

Autor:innenangaben **253**

Organisation der Altenhilfe nach § 71 SGB XII und die Bedeutung der Sozialen Arbeit: Erkenntnisse aus einem gerontologischen Gutachten mit dem Fokus auf Einzelleistungen

Christian Bleck, Cornelia Kricheldorff und Stefanie Engler

1 Einleitung

Angesichts der demografischen Alterung der Gesellschaft liegt in der „Gestaltung einer Infrastruktur für das gute Älterwerden eine der drängendsten Aufgaben in den Kommunen" (Deutscher Verein 2024: 3). Formal ist dieser Anspruch in der sozialrechtlichen Grundlage für die sogenannte Altenhilfe – § 71 SGB XII – verankert. Demnach haben die Kommunen dafür Sorge zu tragen, „dass die Vorkehrungen und Einrichtungen gegeben sind, die nötig sind, damit die altenhilferechtlichen Leistungen jedenfalls auf einem Mindeststandard wirksam erbracht werden können" (Hellermann 2022: 19). Dem § 71 Abs. 1 SGB XII folgend, soll die sogenannte Altenhilfe dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und so alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, selbstbestimmt am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen sowie ihre Fähigkeit zur Selbsthilfe zu stärken. Allerdings verweisen einschlägige Fachdebatten schon lange kritisch darauf, dass die in § 71 SGB XII aufgeführten Ziele und Leistungen keine hinreichend konkrete formale und inhaltliche Orientierung für die Organisation der Altenhilfe bieten und den Kommunen einen zu breiten Ermessensspielraum eröffnen (z. B. Ziller 1992; BMFSFJ 2016). So scheinen strukturelle Rahmensetzungen primär von finanziellen Spielräumen der Kommunen und vom Wohlwollen politischer Entscheidungsgremien abhängig zu sein (DGSA-Fachgruppe Soziale Arbeit in Kontexten des Alter(n)s 2022: 10). Faktisch führt dies dazu, dass die für die Altenhilfe eingesetzten kommunalen Mittel stark differieren (Stratmann 2021: 5). Um annähernd gleichwertige Lebensverhältnisse im Alter zu fördern, werden zur Umsetzung von Altenhilfe nach § 71 SGB XII neben finanziellen Ressourcen also auch strukturelle Vorgaben und konzeptionelle Grundlagen benötigt. Diese können nur auf Ebene der Bundesländer und/oder Kommunen entwickelt werden, solange die an die Bundesebene adressierten Forderungen nach einem Altenhilfestrukturgesetz nicht umgesetzt werden. In diesem Beitrag soll für die *kommunale Ebene* aufgezeigt werden, was für die Organisation der Altenhilfe relevant ist.

Der Begriff der Organisation wird typischerweise auf soziale Gebilde bezogen, die dauerhaft gemeinsame Ziele verfolgen und eine formale Struktur auf-

weisen, mit deren Hilfe Aktivitäten der Mitglieder auf die verfolgten Ziele ausgerichtet werden (Kieser/Kubicek 1983: 1). Auch wenn einzelne Aspekte dieses Verständnisses wie eine gemeinsame Zielverfolgung und auf diese Ziele ausgerichtete Aktivitäten für den vorliegenden Beitrag relevant sind, liegt die Bedeutungsvariante von ‚Organisation' hier schwerpunktmäßig auf dem Aspekt des *Organisierens,* worunter konkret die „Herstellung von geordneten Abläufen" (Türk 2008: 339) verstanden wird. Weiter wird der Fokus auf die Organisation von *Einzelleistungen* nach § 71 SGB XII gerichtet, die neben Angeboten der Begegnung und Engagementförderung ein relevantes Strukturelement der Altenhilfe darstellen. Einzelleistungen werden hier als auf § 71 Abs. 2 SGB XII bezogene Beratungsleistungen (inklusive damit verbundener Formen der Information, Vermittlung, Koordination und Intervention) einerseits sowie – über eine Beratung vermittelte bzw. als erforderlich festgestellte – Geld- und Sachleistungen andererseits verstanden. Während Beratungsleistungen allen Adressat*innen der Altenhilfe zur Verfügung stehen, sind Geld- und Sachleistungen einkommens- und vermögensabhängig.

Der Beitrag basiert auf Ergebnissen eines explizit *gerontologischen Gutachtens zu Einzelleistungen nach § 71 SGB XII,* das die Autor*innen für das Land Berlin verfasst haben (Engler et al. 2023). In Auftrag gegeben wurde das Gutachten mit der Intention, Anregungen für die inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung eines Berliner Altenhilfestrukturgesetzes zu liefern. Im Rahmen dieses Gutachtens wurde u. a. der aktuelle Stand kommunaler Regelungen zur Organisation von Einzelleistungen nach § 71 SGB XII beleuchtet. Erkenntnisse dazu stehen im Zentrum dieses Beitrags, der folgenden Leitfragen nachgeht:

a) Wie werden kommunale Regelungen zur Organisation von Einzelleistungen nach § 71 SGB XII entwickelt und begründet?
b) Welche Bedeutung hat Soziale Arbeit in der Organisation von Einzelleistungen nach § 71 SGB XII?

Dafür werden zunächst die Untersuchungsziele und Aufgabenstellungen sowie die theoretischen und methodischen Zugänge des Gutachtens skizziert, um auf Grundlage ausgewählter Ergebnisse die beiden Leitfragen zu beleuchten.

2 Untersuchungsziele und Aufgabenstellungen

Übergeordnetes Ziel des Gutachtens war die Identifizierung, Analyse und Beschreibung von Einzelleistungen nach § 71 SGB XII auf gerontologischer Grundlage. Die mit der Beauftragung des Gutachtens verbundenen Aufgaben lassen sich in drei Bereiche bündeln:

– *Adressat*innen:* Kategorisierung von Personengruppen mit Bedarf an Einzelleistungen nach § 71 SGB XII, inklusive einer Abschätzung möglicher Altersgrenzen

– *Einzelleistungen:* Analyse und Beschreibung von für die Entwicklung von Einzelleistungen nach § 71 SGB XII zu berücksichtigenden Kriterien und Parameter, die den aktuellen Kenntnisstand sowie neuere Entwicklungen und differierende Bedarfslagen verschiedener Adressat*innengruppen im Alter umfasst und damit auch über die bislang in § 71 Abs. 2 SGB XII benannten Leistungen hinausgeht
– *Berliner Bedarfe:* Identifizierung der ungefähren Anzahl an Personen mit potenziellem Anspruch auf Leistungen nach § 71 SGB XII in den Berliner Bezirken

3 Theoretische und methodische Zugänge

Zur Bearbeitung der skizzierten Ziele und Aufgaben des Gutachtens wurde ein sequenzieller Mixed-Methods-Forschungsansatz gewählt, in dem aufbauend auf gerontologischer Expertise sowie selektiver und kritischer Literaturreviews einerseits Dokumentenanalysen und Expert*inneninterviews sowie andererseits sekundärstatistische Analysen durchgeführt wurden.

Die theoretischen Zugänge des Gutachtens waren ausdrücklich in der *Sozialen Gerontologie* verortet, wenngleich die konkreten Theoriekonzepte nicht vorab festgelegt waren. Vielmehr war ihre Identifizierung Teil des Ergebnisses der Literaturreviews, in deren Rahmen eine iterative Annäherung an für das Thema relevante Theoriezugänge stattfand. Die Recherche erfolgte auf der Basis von Schlagworten (z. B. „Altersdefinition“, „Lebenslagen“, „Ungleichheit“, „Ressourcen“, „Risikofaktoren“) und der damit verbundenen Auswahl von spezifischen Diskussionszusammenhängen.

Für die Kategorisierung von Personengruppen mit Bedarf an Einzelleistungen nach § 71 SGB XII waren aus Sicht der Gutachter*innen nicht allein die in der Gerontologie bekannten Diskussionszusammenhänge zu Altersdefinitionen und -kategorien von Interesse. Vielmehr sollten diese für die Zielsetzungen des vorliegenden Gutachtens auch kritisch eingeordnet werden. Für dieses Anliegen wurde der methodische Zugang des *Kritisches Literaturreviews* gewählt, das die vorhandene Literatur selektiv und mit Blick auf Kontroversen und Lücken analysiert, aber im Gegensatz zu einer systematischen Übersichtsarbeit nicht den Anspruch hat, den gesamten Literaturstand repräsentativ zu erfassen und unter Bewertung der Studienqualität auszuwerten (z. B. Pare et al. 2015).

Darauf aufbauend erfolgte ein *Selektives Literaturreview*, das altersspezifische Ausprägungen von Lebenslagen und sozialer Ungleichheit fokussierte, um aktuelle Entwicklungen und differierende Bedarfslagen älterer Adressat*innen zu erfassen und dadurch Hinweise auf mögliche Kriterien und Parameter für Einzelleistungen aus gerontologischer Perspektive generieren zu können. Das Selektive Literaturreview hatte zum Ziel, vergleichsweise kurzfristig einen breiten Überblick in Bezug auf den Literatur- und Forschungsstand zu diesen Themen-

komplexen zu gewinnen (Ressing et al. 2009: 457). Zur Sicherung der methodischen Qualität wurden bei dieser Recherche jedoch auch Berichtselemente eines Systematischen Literaturreviews genutzt, indem das Vorgehen anhand eines PRISMA-Flussdiagramms dokumentiert wurde.

Um aktuelle Entwicklungen und spezifische Bedarfslagen von Adressat*innengruppen im Alter auch qualitativ und erfahrungsgesättigt berücksichtigen zu können, wurden in diesem Teil des Gutachtens zudem relevante Aussagen aus drei Expert*innen-Interviews ausgewertet. Sie bezogen sich einerseits auf ältere Adressat*innengruppen, denen in der Literatur ein Bedeutungszuwachs zugeschrieben wird (LSBTIQ-Communities und Menschen mit Migrationsgeschichte), sowie andererseits auf Rahmenbedingungen, durch die die Lebensphase Alter zunehmend geprägt wird (Technisierung und Digitalisierung).

Die *Dokumentenanalyse* erfolgte auf Basis einer Internetrecherche zur Identifizierung und Auswahl von Regelungen zum § 71 SGB XII auf kommunaler Ebene, die Einzelleistungen ausdrücklich benennen und näher beschreiben. Die identifizierten Internetseiten und Dokumente zu vorhandenen Regelungen wurden in der Logik der zusammenfassenden Inhaltsanalyse (Mayring 2022: 68ff.), vom Textmaterial ausgehend, induktiv ausgewertet und sukzessive zu einem Kategoriensystem zusammengestellt.

Den Zugang der Dokumentenanalyse ergänzend, wurden weitere leitfadengestützte *Expert*inneninterviews* (Meuser/Nagel 2009) geführt, um hierüber qualitative Hinweise zur Einordnung bestehender oder geplanter kommunaler Regelungen zum § 71 SGB XII und damit auch Hinweise zur Entwicklung und fachlichen Begründung von Einzelleistungen gemäß § 71 SGB XII zu erhalten. Als Expert*innen zu diesen Fragen wurden Personen in leitenden Funktionen der kommunalen Verwaltung aus Behörden für Soziales bzw. Sozialämtern und Abteilungen der Altenhilfe bzw. Fachbereichen ‚Senioren' angesprochen, die – in Anlehnung an Meuser und Nagel (2009: 270f.) – über „Kontextwissen" zu Leistungen nach § 71 SGB XII sowie über „Betriebswissen" zu Hintergründen, Inhalten und Praxen in Bezug auf den Leistungskatalog der eigenen Kommune verfügen. Ferner konnte ein Interview auf der Basis juristischer und gleichzeitig wissenschaftlicher Expertise geführt werden, das von juristischem Kontextwissen zum § 71 SGB XII geprägt war, weil der Experte unter anderem an der Entwicklung des Berliner Gesetzesentwurfes beteiligt war. Insgesamt konnten fünf Expert*innen für die Interviews per Telefon oder Videokonferenz mit einer Interviewdauer von durchschnittlich 41 Minuten gewonnen werden. Diese Interviews wurden vollständig, in leicht geglätteter Sprache transkribiert und im Sinne der inhaltlich strukturierenden Inhaltsanalyse (Kuckartz/Rädiker 2022) ausgewertet. Abschließend erfolgte eine kommunikative Validierung, für die die im Gutachten verschriftlichen Ergebnisse den Interviewpersonen zur Prüfung vorgelegt wurden.

4 Ausgewählte Ergebnisse der Dokumentenanalyse und Expert*inneninterviews mit Relevanz für die Organisation von Einzelleistungen

Wenn sich der Begriff der Organisation auf die Herstellung von geordneten Abläufen bezieht, ist mit Blick auf Einzelleistungen nach § 71 SGB XII auch von Interesse, wie kommunale Regelungen dazu entwickelt und begründet werden. Denn Regelungen sind begrifflich in bestimmter Form festgelegte Vereinbarungen oder Vorschriften, was impliziert, dass etwas in eine bestimmte Ordnung gebracht wird. In dieser Logik sind kommunale Regelungen zum § 71 SGB XII ein relevanter Gegenstand des in diesem Beitrag fokussierten Organisierens, die im Rahmen des Gutachtens konkret für verschiedene Formen von Richtlinien, Fachanweisungen, Arbeitshilfen oder Leistungskatalogen zum § 71 SGB XII standen.

4.1 Aktueller Stand kommunaler Regelungen

Zunächst ist als Ergebnis der Dokumentenanalyse festzuhalten, dass die Mehrzahl der Kommunen lediglich über allgemeingehaltene Hinweise auf Leistungen nach § 71 SGB XII verfügt, die in unterschiedlichen Varianten Ziele und/oder Leistungen der Altenhilfe formulieren. Nur bei einer Minderheit von Kommunen existieren konkrete Regelungen zum § 71 SGB XII. Nähere Hinweise auf Ansätze und Formen der Beratung im Rahmen der Altenhilfe sind hierunter nur vereinzelt zu finden. Differenzierte Regelungen zu möglichen Geld- und Sachleistungen nach § 71 Abs. 2 SGB XII liegen ebenfalls nur bei einzelnen Kommunen vor, die über eine Art Leistungskatalog hierzu verfügen. Auch wenn manche Einzelleistungen in verschiedenen Leistungskatalogen analog zu finden sind, bleiben diese in Inhalt und Umfang der Leistungen durchaus heterogen.

4.2 Vorgehensweisen in der Entwicklung kommunaler Regelungen nach § 71 SGB XII

Im Rahmen der Expert*inneninterviews wird mehrfach erläutert, dass die *Entwicklung der Inhalte* eines Leistungskatalogs auf Basis von Erfahrungen erfolgte, „[…] die wir gemacht haben, was brauchen wir“ (Int. 3), oder im Rückblick darauf „[…] was wurde denn überhaupt […] gewährt“ (Int. 4).

Ein weiterer Zugang zur Bestimmung von Leistungen waren die *Recherche und Prüfung* bereits bestehender Regelungen anderer Kommunen, auch wenn nur einzelne Vorbilder existierten: „Wir haben erst mal geschaut, was gibt es denn überhaupt schon“ (Int. 3).

Zudem wird berichtet, dass ein Entwicklungsschritt der konkreten Erarbeitung und Ausgestaltung der jeweiligen Leistungszusammenstellung zum § 71 SGB XII die die Abstimmung in *Arbeitsgruppen* gewesen sei, an denen auch

Fachkräfte Sozialer Arbeit beteiligt waren: „Wir haben eine AG dort gegründet“ (Int. 1) und „[…] sind das denn eben auch durchgegangen mit den Sozialarbeiterinnen“ (Int. 4).

Außerdem erfolgte die Entwicklung der Leistungskataloge und des dort aufgenommenen Leistungsspektrums über eine *Ausrichtung an der Struktur von § 71 Abs. 2 SGB XII* – auch wenn zugleich erwähnt wird, dass diese inhaltlich wenig konkrete Orientierung bietet: „[…] also der 71 gibt nicht viel her, aber es gibt sechs Nummern und die sind wir nach und nach durchgegangen“ (Int. 3).

4.3 Adressierungen und Gegenstände von Einzelleistungen nach § 71 SGB XII

Die Expert*innen nennen unterschiedliche *kalendarische Altersgrenzen*, die in der Altenhilfe als Orientierung in der Adressierung von Einzelleistungen herangezogen werden. Zugleich wird durchgängig betont, dass diese keine fixen, ausschließenden Altersgrenzen markieren, sondern im Einzelfall davon abgewichen werden kann. So orientiert sich in einer Kommune etwa die Zuständigkeit des Fachbereichs an der Altersgrenze von 60 Jahren, es wird aber hervorgehoben, dass bei Bedarf auch unterhalb dieser Altersgrenze Leistungen angeboten würden. Andere Kommunen orientieren sich mit Bezug auf die Regelaltersgrenze an dem 65. Lebensjahr. Aber auch dort kann wiederum im Einzelfall von dieser kalendarischen Grenze abgewichen werden.

In allen kommunalen Regelungen wird auf *altersbedingte Schwierigkeiten* als Gegenstand von Leistungen der Altenhilfe oder im Wortlaut auf § 71 Abs. 1 Satz 2 SGB XII hingewiesen. Allerdings wird nur vereinzelt knapp erläutert, was darunter zu verstehen ist. In den Interviews wurden auch keine konkreten Definitionen davon gegeben, was altersbedingte Schwierigkeiten sind. Aber es werden bestimmte Lebenslagen und Adressierungen erläutert, die für die Altenhilfe nach § 71 SGB XII im Sinne altersbedingter Schwierigkeiten relevant sind. Dazu gehören insbesondere soziale Isolation und Einsamkeit, altersbedingte gesundheitliche Einschränkungen sowie ökonomische Benachteiligung bzw. Armutslagen im Alter.

Von diesen altersbedingten Schwierigkeiten ausgehend, werden exemplarisch auch einzelne Geld- und Sachleistungen begründet, die sich einerseits auf die Prävention bzw. dem Abbau von sozialer Isolation beziehen. Andererseits werden relevante Geld- und Sachleistungen als Bedarf infolge von physischen Beeinträchtigungen begründet, die im Rahmen des § 71 SGB XII finanziert werden, weil sie nicht (mehr) über andere Sozialleistungen abgedeckt sind – erwähnt wird mehrfach der „Wegfall der Hilfe zur Pflege in der Pflegestufe 0“ (Int. 4) bei den Novellierungen im SGB XI.

In allen Interviews wird die Bedeutung von professionellen Ermessensspielräumen zur Beurteilung altersbedingter Schwierigkeiten betont, so dass dies letztlich eine Frage ist, „die man im Einzelfall klären muss“ (Int. 4). Gleichwohl

wird in einem Interview hinzugefügt, dass Interpretationshilfen für die Gewährungspraxis hilfreich wären: „da braucht man halt wahrscheinlich auch noch mal Auslegungshilfen“ (Int. 4).

4.4 Einordnungen und Rahmenbedingungen zur Gewährung von Einzelleistungen nach § 71 SGB XII

Zur Einordnung von Einzelleistungen nach § 71 Abs. 2 SGB XII und dabei zur Nachvollziehbarkeit der Gegenstände und Voraussetzungen relevanter Geld- und Sachleistungen dienen die bereits erwähnten *Leistungskataloge*. In ihnen sind „die konkreten Maßnahmen benannt, die alle auf eine Refinanzierungsmöglichkeit aus dem § 71 verweisen. Und damit […] haben wir die Verbindung hergestellt, wie diese Leistungen in 71 passen“ (Int. 2). Damit wird vor allem eine Orientierung für die Gewährungspraxis gegeben, so dass dann „auch in der aktuellen Bewilligung durch die bezirklichen Dienststellen so ein Gespür entwickelt werden kann: Was ist damit gemeint, welche besonderen Beeinträchtigungen müssen vorliegen und bis wohin können wir dann irgendwo helfen“ (Int. 2). Die Existenz eines Leistungskatalogs wird dabei als vorteilhaft für die Organisation der Gewährung von Einzelleistungen beschrieben, da „sich der Arbeitsaufwand für alle und auch die Ungewissheit, wie spiele ich das Ermessen aus, auf jeden Fall reduziert“ (Int. 3) hätten.

Da die Einzelleistungen nach § 71 SGB XII nachrangig gegenüber anderen Sozialleistungen sind und die Gewährung von Geld- und Sachleistungen einkommens- und vermögensabhängig ist, sind *Definitionen von Voraussetzungen zur Leistungsgewährung* relevant: „Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, um überhaupt von diesen Leistungen zu profitieren“ (Int. 3).

Angaben zum Umfang von Geld- und Sachleistungen finden sich in allen Leistungskatalogen, mehrfach mit der Unterscheidung zwischen einmaliger und laufender Leistung.

Betont wird auch, dass die im Leistungskatalog aufgenommenen Leistungen *keine abschließende Darstellung* möglicher Geld- und Sachleistungen darstellt. Dementsprechend wird in einem Interview auch konstatiert, dass die Geld- und Sachleistungen nicht zu eng definiert werden sollten: „Je genauer man, kleinteiliger man etwas definiert, löst man dann wieder Probleme aus, weil genau in diesem Einzelfall […] den haben wir aber in dieser Definition dann irgendwie auf einmal doch ausgeschlossen“ (Int. 2). Darüber hinaus wird erwähnt, dass der Leistungskatalog offen für neue gesellschaftliche Entwicklungen und Bedarfe sein sollte, zum Beispiel im Kontext von Digitalisierung.

Zusätzlich wird in einzelnen Interviews auf *infrastrukturelle und organisatorische Rahmenbedingungen* hingewiesen. So wird einerseits angemerkt, dass sich die Infrastrukturen bzw. die Personalausstattung zur Erbringung von Leistungen in den Kommunen auch im Verhältnis zu deren Größe unterscheide.

Andererseits wird benannt, dass eine „sehr heterogene Zuständigkeitsstruktur“ (Int. 4) auch innerhalb größerer Kommunen auf der Ebene der Bezirke existiere, „was die Einheitlichkeit der Leistungsgewährung und des Leistungszugangs behindert“ (Int. 4) – womit die organisatorische Relevanz eines Leistungskatalogs unterstrichen wird.

5 Zur Bedeutung der Profession Soziale Arbeit in der Organisation von Einzelleistungen

Auf Grundlage der Analyseergebnisse erfolgte im abschließenden Kapitel des Gutachtens eine zusammenführende gerontologische Begründung von Einzelleistungen gemäß § 71 SGB XII. Diese wurde eingeordnet in den Gesamtkontext der sogenannten Altenhilfe gemäß § 71 SGB XII, um auch auf Voraussetzungen zur Entwicklung und Umsetzung von Einzelleistungen hinzuweisen, was in Abbildung 1 veranschaulicht wird.

Abb. 1 Gerontologische Begründungen von Einzelleistungen nach § 71 SGB XII

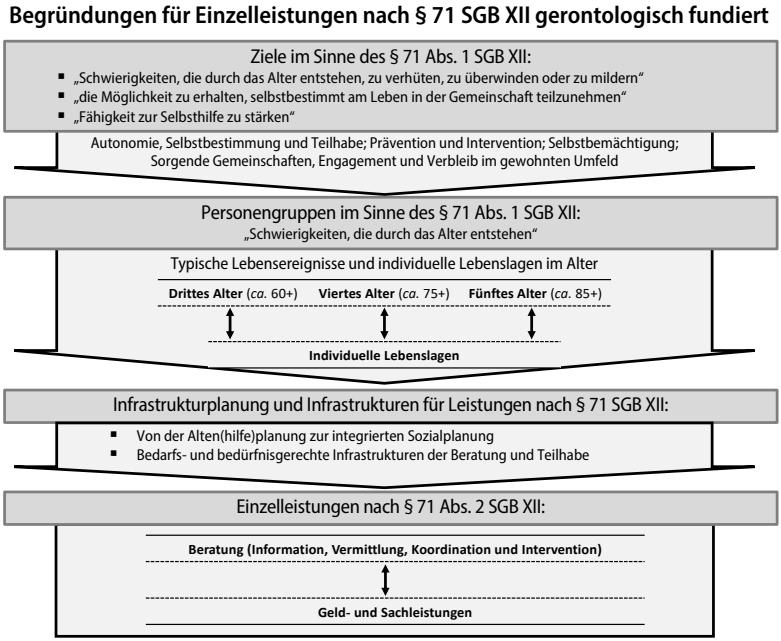

eigene Darstellung

Wesentliche Voraussetzungen sind demnach einerseits eine Verständigung über die Ziele und adressierten Personengruppen im Sinne des § 71 Abs. 1 SGB XII und andererseits die Planung und das Vorhandensein von Infrastrukturen zur Organisation und Umsetzung von Angeboten und Leistungen der Altenhilfe nach § 71 SGB XII in den Bereichen Beratung, Begegnung und Engagementförderung (BAGSO 2023: 33). Im Rahmen des Gutachtens wurden die einzelnen Punkte jeweils theoretisch-konzeptionell eingeordnet und aus Sicht der Gerontologie mit Bezügen zu Sozialer Arbeit, die in der Abbildung mit Stichworten angedeutet werden, begründet (siehe dazu Engler et al. 2023: 180ff.). Im Folgenden wird ausschnittweise auf das *Element der Beratung* im Rahmen der Organisation von Einzelleistungen und auf die *Bedeutung der Profession Soziale Arbeit* in diesem Zusammenhang eingegangen (ebd.: 185ff.).

Beratung als einzelfall- und primärgruppenbezogene Leistung der sogenannten Altenhilfe adressiert ältere Menschen als einzelne Personen und/oder ihre An- und Zugehörigen als für sie relevante Primärgruppe. Mit inhaltlichem Blick auf die *Ziele und Leistungen nach § 71 Abs. 1 SGB XII* scheint die Profession Soziale Arbeit zur Umsetzung dieser Beratung prädestiniert zu sein. Denn Fachkräfte mit einer sozialarbeiterischen bzw. sozialpädagogischen Qualifikation richten ihren Blick explizit ganzheitlich und mehrperspektivisch, subjekt- und ressourcenorientiert auf Aufgaben der Alltags- und Lebensbewältigung. Zudem nehmen sie relevante Herausforderungen und Befähigungen für die Lebensführung in verschiedenen Lebenslagen älterer Menschen in den Blick, um ihre Autonomie, Selbstbestimmung und Teilhabe zu fördern bzw. zu gewährleisten (Bleck/Engler, 2022: 778). Diese Gegenstandsbezüge und Zielsetzungen des professionellen Handelns Sozialer Arbeit entsprechen einerseits inhaltlich den Zielen nach § 71 Abs. 1 SGB XII. Sie stellen wichtige Orientierungen für die Beratung in diesem Zusammenhang dar, bei der ebenfalls Fragen der Alltags- und Lebensbewältigung sowie Lebensführung in den jeweiligen Lebenslagen älterer Menschen im Zentrum stehen. Andererseits entspricht dies genau dem Verständnis von Beratung Sozialer Arbeit (auch mit älteren Menschen), die – als besondere Form eines professionell fundierten Gesprächs – kommunikative Reflexionsräume ermöglicht, in denen komplexe Fragen der Lebensführung von Adressat*innen bearbeitet werden (Weinhardt 2022: 597).

Zugänge zur Beratung als Einzelleistung nach § 71 SGB XII werden im Rahmen unterschiedlicher Angebote eröffnet, die vielfach von Fachkräften Sozialer Arbeit durchgeführt werden. Zu nennen ist zunächst die kommunale Senior*innenberatung, die einen Überblick zu relevanten Leistungen und Angebote bereitstellen sollte. Zudem existiert potenziell eine Vielzahl weiterer erster Anlaufstellen für eine Beratung, die z. B. von Angeboten der Teilhabe- und Engagementförderung (wie Begegnungsstätten, Stadtteil- bzw. Quartierszentren) oder Angeboten aus dem Kontext der Pflegeversicherung (z. B. Pflegestützpunkte, Besuchsdienste) ausgehen kann. Darüber hinaus können sich erste Kontakte, Beratungen und Vermittlungen auch über andere (altersgruppenunab-

hängige) Angebote ergeben (z. B. Allgemeiner Sozialer Dienst, Schuldenberatung, Wohnberatung). Zentral sollte sein, dass für die Beratung zu Angeboten und Leistungen der sogenannten Altenhilfe (auch) senior*innenspezifische Beratungsstellen wohnortnah existieren, die über relevantes Fachwissen (z. B. gerontologisches Wissen, Konzepte und Methoden Sozialer Arbeit, Sozialrecht etc.) und Kenntnisse über die Infrastrukturen und Angebote in der Kommune und/oder dem Nahraum der Beratungsstelle verfügen (dazu z. B. BAGSO 2023: 34).

Beratung sollte als *Ausgangspunkt der Informationsvermittlung und Bedarfsermittlung* zu Angeboten und Leistungen gemäß § 71 SGB XII verstanden werden. Die auf Angebote der Altenhilfe bezogene Fachberatung erfolgt entsprechend der altersspezifischen Bedarfe und Bedürfnisse sowie individuellen Lebenslagen themenspezifisch für alle älteren Menschen. Die Beratung zu einkommens- und vermögensabhängigen Geld- und Sachleistungen nach § 71 SGB XII adressiert hingegen nur ältere Menschen in entsprechend eingeschränkter ökonomischer Situation. Anfragen nach Geld- und Sachleistungen können von älteren Menschen und ihren An- und Zugehörigen in den verschiedenen benannten Beratungskontexten erfolgen, sie können aber auch unmittelbar bei dafür zuständigen Mitarbeiter*innen der kommunalen Sozialverwaltung erfolgen. Inhaltlich und organisatorisch ist jedoch relevant, dass enge Verbindungen zwischen der Senior*innenberatung und der Beratung der kommunalen Sozialverwaltung bestehen, um je nach Bedarf wechselseitig vermitteln oder kooperieren zu können. Für das Erkennen und die Ermittlung von Bedarfen bringt Soziale Arbeit methodische Kompetenzen in Sozialer Diagnostik mit (z. B. Galuske 2013: 217ff.).

Die *Form und Gestaltung* der Beratung nach § 71 SGB XII sollte niedrigschwellig zugänglich sein. Die Niedrigschwelligkeit von Beratungsangeboten bezieht sich etwa auf organisatorische und normative Dimensionen der Beratungsstelle und des Beratungsangebots und hat das Ziel zu verhindern, dass Adressat*innen der sogenannten Altenhilfe diese nicht in Anspruch nehmen. So können etwa räumliche (z. B. Erreichbarkeit), zeitliche (z. B. Öffnungszeiten), administrative (z. B. Formulare), psychologische (z. B. Scham) und lebenslagenspezifische (z. B. Behinderung) Hürden für die Inanspruchnahme eines Angebots bestehen (Konter, 2019), die spezifisch für die Senior*innenberatung zu reflektieren und zu berücksichtigen sind. Aus Sicht Sozialer Arbeit ist von herausragender Bedeutung, dass die Beratung diversitätssensibel erfolgt und damit allen älteren Menschen gleichberechtigt Zugänge zur sogenannten Altenhilfe ermöglicht. Eine niedrigschwellige Gestaltung der Beratung als Einzelleistung nach § 71 SGB XII kann sich dementsprechend etwa auf barrierefreie Räume und Dokumente, analog und digital verfügbare Informationen, in Präsenz und Online durchgeführte Beratung sowie Formen der Sprachmittlung beziehen.

Daran anknüpfend sollten die senior*innenspezifischen Beratungsangebote auch *konzeptionell und methodisch* ein Spektrum aufweisen, das verschiedene Zugänge zu den Adressat*innen fördert. Neben der typischen Komm-Struktur bei

den Beratungsangeboten zu bestimmten Zeiten innerhalb einer Beratungsstelle sowie bei Angeboten der Telefon- und Onlineberatung ist für die Adressat*innen der sogenannten Altenhilfe die Geh-Struktur von besonderer Bedeutung. Zu Letzteren gehören verschiedene bereits existierende Konzepte der aufsuchenden Senior*innenberatung, die von mobilen Beratungsbussen über präventive Hausbesuche bis hin zu digitalen Hausbesuchen reichen. Zugleich ist in Bezug auf das Kompetenzprofil Sozialer Arbeit festzuhalten: „Beratung ist als zentrale Handlungsmethode integraler Bestandteil Sozialer Arbeit. Soziale Beratung wird auch in der Sozialen Altenarbeit in eigenen Arbeitssettings wie auch in nicht derart formalisierten Arbeitssituationen praktiziert“ (Aner, 2020: 217). So verfügt Soziale Arbeit in besonderer Weise über Wissen und Erfahrung zu Beratung in verschiedenen Settings. Die methodische und inhaltliche Ausrichtung der Beratung sollte sich an dem in der Beratungssituation ermittelten Bedarf der Ratsuchenden orientieren. Das Gutachten empfiehlt, Beratung als Ausgangspunkt der Einzelleistung zu betrachten, von dem ausgehend verschiedene Formen und Ausrichtungen des professionellen Handelns Sozialer Arbeit umgesetzt werden können – je nach zusammen mit den Adressat*innen situativ ermitteltem Bedarf. So wird die Beratung in der Mehrzahl direkte Informationen zu Angeboten und Leistungen sowie Vermittlungen zu weiteren Angeboten innerhalb und außerhalb der Altenhilfe implizieren. Bei komplexeren Beratungsanliegen und Bedarfslagen, die aufgrund des erforderlichen Einbezugs verschiedener Institutionen und Akteur*innen koordinierende Leistungen über einen längeren Zeitraum verlangen, sollte methodisch auf den Ansatz des Case Managements zurückgegriffen werden. Wenn im Beratungskontext eine akute Problemlage festgestellt wird, sind kurzfristige, zeitlich begrenzte Interventionen der Krisenbewältigung erforderlich. Somit impliziert die Beratung bedarfsorientiert Übergänge zwischen verschiedenen methodischen Ansätzen und Vernetzungen mit anderen Institutionen sowie Angeboten. Auch hier verfügt die Profession Soziale Arbeit mit ihren weiteren, mit sozialer Beratung zu verbindenden methodischen Ansätzen – wie soziale Diagnostik, Case Management, Hausbesuche, Netzwerkarbeit und Sozialraumorientierung – über ein originär fachspezifisches Handlungsrepertoire (z. B. Bleck/van Rießen 2022). Fachkräfte Sozialer Arbeit sind es gewohnt, in ihrem Arbeitsalltag auf Mikro-, Meso- und Makroebene zu agieren und dabei mit den Adressat*innen, ihren An- und Zugehörigen sowie anderen Professionen, zivilgesellschaftlichen und politischen Akteur*innen zusammenzuarbeiten, zwischen diesen zu vermitteln sowie die Vernetzung ihrer Aktivitäten im Nahraum zu unterstützen (DGSA-Fachgruppe Soziale Arbeit in Kontexten des Alter(n)s, 2022: 9).

6 Fazit

Der aktuelle Stand kommunaler Regelungen zu Einzelleistungen nach § 71 SGB XII macht deutlich, dass diese bislang nur in einzelnen Kommunen und in unterschiedlicher Art und Reichweite vorhanden sind. Obwohl mehr oder minder differenzierte Strukturen und Angebote der Altenhilfe in vielen Kommunen bereits gegeben sind, fehlen Regelungen im Sinne einer *Organisation von Einzelleistungen* weitgehend. Leistungen für einzelne Personen in Form von Beratung sind aber „wesentliche Voraussetzung zur Inanspruchnahme von Angeboten der Altenhilfe und sozialrechtlicher Leistungen" (Deutscher Verein 2024: 10). Ebenfalls im Einzelfall hoch relevant sind einkommens- sowie vermögensabhängige Geld- und Sachleistungen nach § 71 SGB XII, weil sie altersspezifischen Problemlagen existenzsichernd ebenso wie präventiv begegnen (Engler et al. 2023: 108) und Handlungsspielräume der Selbstbestimmung, Teilhabe und Selbsthilfe eröffnen können (Deutscher Verein 2024: 12). Auf kommunaler Ebene bedarf es daher explizit formaler wie auch konzeptioneller Orientierungen auch für die Organisation von Einzelleistungen nach § 71 SGB XII, um gleichwertige und gleichberechtigte Verhältnisse im Alter zu fördern.

Mit ihrem Kompetenzprofil ist die Profession Soziale Arbeit prädestiniert, Beratungsleistungen im Kontext des § 71 SGB XII anzubieten. Der Disziplin Soziale Arbeit kommt die Aufgabe zu, auf Basis anwendungsorientierter Forschung, Rahmenkonzepte zur professionellen Organisation der sogenannten Altenhilfe zu entwickeln.

Literatur

Aner, Kirsten (2020): Generationenbeziehungen in der Sozialen Beratung älterer Menschen. In: Aner, Kirsten/Karl, Ute (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit und Alter. Wiesbaden: Springer VS, S. 217–226. https://doi.org/10.1007/978-3-658-26624-0_18

Bleck, Christian/van Rießen, Anne (Hrsg.) (2022): Soziale Arbeit mit alten Menschen. Ein Studienbuch zu Hintergründen, Theorien, Prinzipien und Methoden. Wiesbaden: Springer VS. https://doi.org/10.1007/978-3-658-37573-7

BAGSO – Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen e. V. (Hrsg.) (2023): Altenarbeit in Kommunen: Eine Handreichung zur Umsetzung von § 71 SGB XII. Bonn. https://www.bagso.de/publikationen/themenheft/altenarbeit-in-kommunen/ [Zugriff: 11.06.2024].

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (Hrsg.) (2024): Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. zur Umsetzung des § 71 SGB XII. Berlin. https://www.deutscherverein.de/de/empfehlungenstellungnahmen-2024-empfehlungen-des-deutschen-vereins-fueroeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zur-umsetzung-des-71-sgb-xii-5542,3166,1000.htm [Zugriff: 09.06.2024].

DGSA-Fachgruppe Soziale Arbeit in Kontexten des Alter(n)s (2022): Positionspapier zur Sozialen Arbeit in Kontexten des Alter(n)s. https://www.dgsa.de/fileadmin/Dokumente/Fachgruppen/Soziale_Arbeit_in_Kontexten_des_Alter_n_s/Positionspapier_SozialeArbeitinKontextendesAlter_n_s.pdf [Zugriff: 11.06.2024].

Engler, Stefanie/Bleck, Christian/Kricheldorff, Cornelia (2023): Gerontologisches Gutachten zu fachlich begründeten Einzelleistungen nach § 71 SGB XII. Identifikation, Analyse und Beschreibung aus gerontologischer Perspektive als Basis für die inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung eines Berliner Altenhilfestrukturgesetzes. Freiburg/Düsseldorf.

Bleck, Christian/Engler, Stefanie (2022): Grundlagen Sozialer Arbeit mit alten Menschen: Ein Resümee und Ausblick. In: Bleck, Christian/van Rießen, Anne (Hrsg.): Soziale Arbeit mit alten Menschen. Ein Studienbuch zu Hintergründen, Theorien, Prinzipien und Methoden. Wiesbaden: Springer VS, S. 743–780. https://doi.org/10.1007/978-3-658-37573-7_43

BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2016): Siebter Bericht zur Lage der älteren Generation in der Bundesrepublik Deutschland. Sorge und Mitverantwortung in der Kommune – Aufbau und Sicherung zukunftsfähiger Gemeinschaften. Berlin: BMFSFJ.

Galuske, Michael (2013): Methoden der Sozialen Arbeit: eine Einführung (10. Aufl.). Weinheim/Basel: Beltz Juventa.

Hellermann, Johannes (2022): Die Altenhilfe nach § 71 SGB XII und der rechtliche Rahmen für ihre Weiterentwicklung. Rechtsgutachten im Auftrag der BAGSO – Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen e. V. https://www.bagso.de/studie/die-altenhilfe-nach-71-sgb-xii-und-der-rechtliche-rahmen-fuer-ihre-weiterentwicklung/ [Zugriff: 11.06.2024].

Kuckartz, Udo/Rädiker, Stefan (2022): Qualitative Inhaltsanalyse: Methoden, Praxis, Computerunterstützung (5. Aufl.). Weinheim/Basel: Beltz Juventa.

Mayring, Philipp (2022): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken (13. Aufl.). Weinheim/Basel: Beltz.

Meuser, Michael/Nagel, Ulrike (2009): Das Experteninterview: Konzeptionelle Grundlagen und methodische Anlage. In: Pickel, Susanne/Pickel, Gert/Lauth, Hans Joachim/Jahn, Detlef (Hrsg.): Methoden der vergleichenden Politik- und Sozialwissenschaft: Neue Entwicklungen und Anwendungen. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 465–479.

Paré, Guy/Trudel, Marie-Claude/Jaana, Mirou/Kitsiou, Spyros (2015): Synthesizing information systems knowledge: A typology of literature reviews. In: Information & Management, 52, 2, S. 183–199. https://doi.org/10.1016/j.im.2014.08.008

Ressing, Meike/Blettner, Maria/Klug, Stefanie J. (2009): Systematische Übersichtsarbeiten und Metaanalysen. In: Deutsches Ärzteblatt 106, S. 456–463. http://doi.org/10.3238/arztebl.2009.0456

Stratmann, Jutta (2021): Vergleichende Untersuchung zur kommunalen Altenarbeit. Ergebnisbericht im Auftrag der Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen (BAGSO). Bonn. https://www.bagso.de/fileadmin/user_upload/bagso/06_Veroeffentlichungen/2021/Disparitaetenstudie_Kommunale_Altenarbeit.pdf [Zugriff: 11.06.2024].

Türk, Klaus (2008). Organisation. In: Baur, Nina/Korte, Hermann/Löw, Martina/Schroer, Markus (Hrsg.): Handbuch Soziologie. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 337–353.

Weinhardt, Marc (2022): Soziale Beratung: Überlegungen zur Beratungsarbeit mit alten Menschen. In: Bleck, Christian/van Rießen, Anne (Hrsg.): Soziale Arbeit mit alten Menschen. Ein Studienbuch zu Hintergründen, Theorien, Prinzipien und Methoden. Wiesbaden: Springer VS, S. 597–628. https://doi.org/10.1007/978-3-658-37573-7_35

Ziller, Hannes (1992): Zur Weiterentwicklung des Rechts der Altenhilfe. Überlegungen und Thesen zu einem Altenhilfegesetz. In: Recht der sozialen Dienste und Einrichtungen, 18, S. 33–44.